Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlag

Rechtstipps©
Der RechtsBerater
Leser-Service

Was Sie über den »Minijob« wissen sollten

von

Nicole Döringer-Kypke
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Heidelberg

I. Der »Minijob« als eine Variante der geringfügigen Beschäftigung

Sie gelten **nicht nur** als **geringfügig beschäftigt,** wenn Sie einen sogenannten **»Minijob«** haben (das heißt, Sie verdienen regelmäßig nicht mehr als **€ 400,–** brutto pro Monat inklusive anteiligem Urlaubs- und Weihnachtsgeld unabhängig von der geleisteten Stundenzahl), **sondern auch** wenn Sie innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage arbeiten (z. B. als Saisonaushilfe). Bei einer sogenannten **»kurzfristigen Beschäftigung«** spielt die Höhe Ihres Einkommens zunächst keine Rolle.

Was gilt arbeitsrechtlich für geringfügig Beschäftigte?

Als geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer sind Sie **Teilzeitarbeitnehmer.** Das stellt das Gesetz ausdrücklich klar (§ 2 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)). Arbeitsrechtlich gelten somit **keine Besonderheiten:** Sie unterscheiden sich hinsichtlich Ihrer Rechte und Pflichten nicht von anderen teilzeitbeschäftigten Kollegen (z. B. haben Sie Anspruch auf Urlaub). Im Übrigen gilt auch für Sie der **Gleichbehandlungsgrundsatz**, das heißt, Sie dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht ohne sachlichen Grund benachteiligt werden. Informieren Sie sich deshalb über Ihre Rechte und Pflichten als Teilzeitkraft und auch darüber, wie Sie diese Rechte durchsetzen können, anhand des Beitrags »Teilzeitarbeit: Wie Sie Ihre Rechte durchsetzen und sichern«.

II. Was gilt für Steuern und Abgaben, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind?

1. Sie haben einen »Minijob«

■ Wer muss welche Beiträge und Abgaben bezahlen?

Verdienen Sie regelmäßig nicht mehr als € 400,– im Monat, müssen Sie als Arbeitnehmer **keinerlei Steuern oder Sozialabgaben** zahlen. Ihr **Arbeitgeber zahlt für »Minijobber« im gewerblichen Bereich eine Pauschalabgabe** in Höhe von **28 %** des Monatslohnes, welche sich aus 13 % Beitrag zur Krankenversicherung und 15 % zur Rentenversicherung zusammensetzt, und 2 % Pauschsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Abgaben zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fallen nicht an.

Hinzu kommen Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschutz in Höhe von 0,1 % sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 %.

Für **»Minijobs« im Privathaushalt** sind 12 % des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber zu entrichten: 5 % Krankenversicherung, 5 % Rentenversicherung, 2 % Pauschsteuer. **Ausnahme:** Hier entfällt der Krankenversicherungsbeitrag, wenn Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und auch nicht familienversichert sind. Zudem fallen 0,1 % Umlagen zum Ausgleichsverfahren und 1,6 % Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an.

Beispiel:

Dies gilt regelmäßig für Selbstständige, Beamte und Ehegatten von Beamten, die zumeist privat versichert sind. Ebenso für Studenten, wenn sie von der Krankenversicherungspflicht befreit und privat versichert sind.

Unser Rechtstipp

Gehören Sie zu dem genannten Personenkreis, kann Ihre Einstellung für einen Arbeitgeber finanziell interessant sein. Er muss nur den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag bezahlen, während der Krankenversicherungsbeitrag entfällt. Hierauf sollten Sie im Bewerbungsgespräch hinweisen.

Arbeitgeber darf Sie nach weiteren Beschäftigungen fragen!

Um sich Klarheit über seine Abgabenverpflichtung zu verschaffen, ist die Frage nach weiteren Beschäftigungen zulässig (z. B. im Vorstellungsgespräch). **Antworten** Sie **wahrheitswidrig,** machen Sie sich **schadensersatzpflichtig.** Entrichtet Ihr Arbeitgeber im Vertrauen auf Ihre Auskunft die Pauschalbeiträge und stellt sich später heraus, dass Ihre Vergütung regulär sozialversicherungs- und steuerpflichtig gewesen wäre, muss er diese Abgaben nachzahlen. Er kann diesen Betrag von Ihnen im Wege des Schadensersatzes verlangen. Unter Umständen sogar inklusive der Arbeitgeberanteile, sofern er nachweisen kann, dass er Sie steuer- und sozialversicherungspflichtig nicht eingestellt hätte (z. B. beschäftigt er nicht nur einzelne »Minijobber«, sondern überwiegend oder ausschließlich solche Kräfte in seinem Betrieb).

Beispiel:

Ihr Arbeitgeber betreibt eine Bäckerei und beschäftigt im Verkauf ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Sie werden ebenfalls auf Basis eines 400-Euro-Jobs eingestellt. Fallen Sie aufgrund einer weiteren geringfügigen Beschäftigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber nicht angezeigt haben, in den sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Bereich, kann Ihr Arbeitgeber Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge von Ihnen ersetzt verlangen.

Weitere Ausnahme: Auch der pauschale Rentenversicherungsbeitrag muss nicht gezahlt werden, wenn Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit oder in der geringfügigen Beschäftigung rentenversicherungsfrei sind (z. B. als Beamter).

Hinsichtlich weiterer Fragen zur Steuerpflicht bei geringfügigen Beschäftigungen lesen Sie bitte die **»Steuertipps«**.

■ Welche Ansprüche erwachsen Ihnen durch die Beiträge und Abgaben?

Durch die Beiträge Ihres Arbeitgebers zur **Krankenversicherung** erwerben Sie **keine neuen Ansprüche**, da Sie ohnehin vollen Versicherungsschutz genießen.

Bezahlt der Arbeitgeber den pauschalen **Rentenversicherungsbeitrag**, erwächst Ihnen ein geringer Rentenanspruch, und in begrenztem Umfang erfolgt eine Anrechnung auf die Wartezeit. Sie können jedoch den **Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken** und auf die **Rentenversicherungsfreiheit verzichten**. In diesem Fall müssen Sie die Differenz zwischen dem Arbeitgeberbeitrag von 15 % und dem geltenden Beitragssatz zur Rentenversicherung (ab 1. 1. 2009 19,9 %) selbst tragen.

Beispiele:

- Sie verdienen **€ 400,– monatlich.** Hier müssen Sie zusätzlich einen Beitrag von € 19,60 pro Monat zur Rentenversicherung bezahlen (4,9 % von € 400,–).
- Verdienen Sie **weniger als € 155,– im Monat,** wird wie folgt gerechnet: Es wird ein Mindestarbeitsentgelt von € 155,– zugrunde gelegt, von dem aus sich der Mindestbeitrag errechnet. Der Mindestbeitrag beträgt 19,9 % aus € 155,– (€ 30,84). Als geringfügig Beschäftigter bezahlen Sie dann die Differenz, die sich aus dem Arbeitgeberanteil von 15 % des tatsächlichen Monatsentgelts und dem Mindestbeitrag von € 30,84 ergibt.

Durch die Ergänzung können Sie Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung erwerben oder sichern (z. B. Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente, Rehabilitationsleistungen wie Kurmaßnahmen).

Sie erwerben **keine Ansprüche aus Arbeitslosen- und Pflegeversicherung** durch die Abgaben Ihres Arbeitgebers.

2. Sie haben mehrere »Minijobs«

In diesem Fall wird der Verdienst **zusammengerechnet.** Wird dabei die 400-Euro-Verdienstgrenze überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor: Sie tragen die Lohnsteuer selbst und teilen sich die Sozialabgaben mit Ihrem Arbeitgeber.

3. Sie haben einen Haupterwerb und einen oder mehrere »Minijobs«

Üben Sie **einen Minijob neben Ihrer** sozialversicherungspflichtigen **Hauptbeschäftigung** aus, ist der Minijob für Sie als Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Ihr Arbeitgeber zahlt die üblichen Pauschalbeiträge und -steuern (vgl. oben). Für die Sozialversicherung werden diese Beschäftigungen nicht mehr zusammengezählt.

Gehen Sie **mehreren Minijobs neben Ihrer** sozialversicherungspflichtigen **Hauptbeschäftigung** nach, ist einer der Minijobs sozialversicherungsfrei, in der Regel der älteste Job. Alle weiteren Minijobs werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind beitragspflichtig zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Lediglich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen Sie für diese weiteren Beschäftigungen nicht bezahlen.

4. Sie sind kurzfristig beschäftigt

Als kurzfristig Beschäftigter (vgl. dazu Abschn. I) gilt: Ihre Tätigkeit ist sozialversicherungsfrei, das heißt, weder Sie noch Ihr Arbeitgeber müssen Sozialversicherungsbeiträge abführen. Im Übrigen versteuert der Arbeitgeber das Entgelt pauschal.

5. Sie verdienen zwischen € 400,01 und € 800,–

Beziehen Sie ein Einkommen innerhalb dieser Grenzen, arbeiten Sie im sogenannten **»Niedriglohnsektor«**: Ihr **Arbeitgeber** zahlt in diesem Fall bereits den **vollen Arbeitgeberanteil** zur Sozialversicherung. Es gilt hier der jeweils aktuelle Beitragssatz in der Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und vom Arbeitnehmer gewählten Krankenversicherung (vgl. dazu Serviceteil 12 e/2).

Als **Arbeitnehmer** werden Sie in diesem Fall gefördert und bezahlen **geringere Beiträge** zur Sozialversicherung, linear ansteigend von ungefähr 11 % für € 400,01 bis zum vollen Arbeitnehmeranteil von etwa 21 % für € 800,–. Sie können jedoch auf die Reduzierung verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag leisten, um im Alter eine höhere Rente zu erzielen.

III. Was gilt, wenn Sie einen »Minijobber« in Ihrem Haushalt beschäftigen?

Beschäftigen Sie als **»privater« Arbeitgeber** einen **»Minijobber« in Ihrem Haushalt** (z. B. eine Putzfrau), sollten Sie Folgendes beachten:

- Besorgen Sie sich bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft den sogenannten **»Haushaltsscheck«,** um den Minijobber anzumelden. Sie können das Formular kostenlos bestellen oder sich aus dem Internet herunterladen (vgl. Adresse in Abschn. IV). Füllen Sie gemeinsam den Antrag aus und schicken Sie ihn unterschrieben an die Minijob-Zentrale zurück. **Beachten Sie:** Sowohl Sie als Arbeitgeber als auch der »Minijobber« müssen unterschrieben haben.

  Was gilt, wenn die Verdienstgrenze überschritten wird?

  Angenommen, Ihre Putzfrau versichert wahrheitswidrig, dass sie nicht mehr als € 400,– im Monat verdient, doch überschreitet ihr Einkommen diese Verdienstgrenze (z. B. hat sie mehrere Putzstellen). Hier gilt: Die Tätigkeit wird steuer- und sozialversicherungspflichtig. Unter Umständen haben Sie als Arbeitgeber jedoch einen Schadensersatzanspruch (vgl. Abschn. II 1).

- Seit dem 1. 1. 2006 übernimmt die Minijob-Zentrale bei Minijobs in Privathaushalten die **Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung** und den **Einzug** der Unfallversicherungsbeiträge. Hiermit werden Verletzungen durch Haushaltsunfälle abgesichert (z. B. ein Sturz von der Leiter). Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt bundeseinheitlich **1,6 %** des Arbeitsentgelts. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden zusammen mit den anderen Abgaben von der Minijob-Zentrale eingezogen.

  Beachten Sie: Schwarzarbeit ist eine Ordnungswidrigkeit!

  Beschäftigen Sie als privater Arbeitgeber Ihre private Haushaltshilfe »schwarz«, droht Ihnen ein Bußgeld von bis zu € 25.000,–. Als Ordnungswidrigkeit wird geahndet, dass Sie ohne offizielle Anmeldung einen »Minijobber« beschäftigen und keine Abgaben bezahlen.

Weiterführende Informationen zum Haushaltsscheckverfahren für »Minijobs« in Privathaushalten finden Sie in den »Steuertipps«. Dort finden Sie auch Antworten auf Fragen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen.

IV. Weitere Informationen erteilt die »Minijob-Zentrale«

Die **Minijob-Zentrale** ist **zentrale Anlaufstelle** für alle Fragen rund um die geringfügige Beschäftigung – sei es für Sie als »Minijobber«, sei es für Sie als Arbeitgeber. Wenden Sie sich deshalb an die

Minijob-Zentrale
45115 Essen
Service-Center-Tel.: 01801 / 20 05 04*
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Fax: 0201/ 384 97 97 97
minijob@minijob-zentrale.de
www.minijob-zentrale.de

* zum Ortstarif aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberschutzgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Alle Angaben in diesem Beitrag wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.